

Geschäftsordnung für den
Aufsichtsrat
gemäß § 9.17 der Satzung des
Verbandes „Kitas im Erzbistum
Berlin - Zweckverband der
katholischen Kirchengemeinden
im Erzbistum Berlin“ (Satzung)

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
gemäß § 9.17 der Satzung des Verbandes „Kitas im Erzbistum Berlin - Zweckverband der
katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ (Satzung)

Präambel

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 10.1 der Satzung. Er entscheidet außerdem über die Leitlinien für die Führung der Einrichtungen und der Geschäftsstelle des Verbandes. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben handelt er im Auftrag der durch die Verbandsvertretung handelnden Mitglieder des Zweckverbandes und des Erzbistums Berlin.

Hierfür werden die Satzung ergänzende Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates sowie zu den Grundsätzen der Aufsicht nach Maßgabe der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung in dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 1
Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, mindestens einmal im Wirtschaftshalbjahr und nach Maßgabe einer gemäß § 9.11 Satz 2 der Satzung beschlossenen Sitzungsfrequenz. Sind kein Vorsitzender/keine Vorsitzende und Stellvertreter/in vorhanden, so beruft der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat ein.

(2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Erzbischofs von Berlin unverzüglich und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Verlangens einzuberufen.

(3) Für die Einberufung zu Sitzungen gilt § 9.13 der Satzung. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn er/sie dies für erforderlich hält. Auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder des Erzbischofs von Berlin ist durch den/die Vorsitzende/n die Teilnahme anderer Personen zu gestatten.

(5) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Leitung.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und eine/n Schriftführer/in zu verständigen.

§ 2
Beschlussfähigkeit und -fassung

(1) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse gemäß § 9.15 der Satzung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates ist nicht zulässig.

(2) Abstimmungen und Wahlen im Aufsichtsrat werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(3) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn das Mitglied in entsprechender Anwendung von § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Bezug auf den Beratungs- und/oder Beschlussgegenstand von der Mitwirkung ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied ist insoweit nach Kenntnis der Tagesordnung offenbarungspflichtig. Ein Verstoß gegen Satz 1 hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Aufsichtsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 3 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll über alle Tagesordnungspunkte der Sitzung zu führen, das von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis nach Ja-/Nein-Stimmen, Wahlen mit dem Namen der gewählten Person festzuhalten.

(2) Der/die Sitzungsleiter/in bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Sitzungsprotokoll soll spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den übrigen Mitgliedern sowie der Geschäftsführung des Verbandes schriftlich oder in Textform übermittelt werden.

(3) Protokolländerungen sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung genehmigt.

§ 4 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von §§ 1 u. 2 können besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate entscheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, soweit nach Abs. 2 kein Beschluss gefasst worden ist.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate gemäß Abs. 1 lit.a) ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Beschlussvorlage in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln.

(4) Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene Frist zur Rückäußerung von mindestens sieben Tagen einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt unverzüglich nach Ablauf der Rückäußerungsfrist die Beschlussfassung fest und teilt das Ergebnis allen Aufsichtsratsmitgliedern mit.

(5) Alle in besonderem Sitzungs- oder Beschlussformat gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung noch einmal bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Die Wirksamkeit der zuvor gefassten Beschlüsse bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind den Mitgliedern der Verbandsvertretung einmal jährlich mit der Einladung zur Sitzung der Verbandsvertretung und der Geschäftsführung nach jeder Sitzung innerhalb von 14 Tagen durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 6
**Grundsätze der Aufsicht nach Maßgabe der Arbeitshilfe Nr. 182 der
Deutschen Bischofskonferenz**

Entsprechend der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ (3., völlig überarb. Auflage 2014, Januar 2014) gilt ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung folgendes:

(1) Sollte bei einem Aufsichtsratsmitglied in Bezug auf seine/ihre sonstige Tätigkeit im Verhältnis zum Amt als Mitglied des Aufsichtsrates ein Interessenkonflikt im Sinne von Ziff. 3.1 der Arbeitshilfe Nr. 182 auftreten, wird es diesen Interessenkonflikt unverzüglich den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich oder in Textform mitteilen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen gemäß Ziff. 3.4 der Arbeitshilfe Nr. 182 die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß eigenverantwortlich wahrnehmen. Sofern hierfür besondere Kosten aufzuwenden sind, kann deren Übernahme vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Im Verhältnis zur Satzung des Zweckverbandes sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung stets nachrangig. Stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in Widerspruch zu Bestimmungen der Satzung in der jeweils geltenden Fassung, sind ausschließlich die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

(2) Über die Höhe des Anspruches auf Auslagenersatz nach § 9.8 der Satzung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.